

VC-POLICY - MELDEWESEN

EINLEITUNG

Alle an der Luftfahrt Beteiligten sind dazu angehalten relevante Vorfälle sowohl an ihren (Flug-) Betrieb, als auch an die Behörden zu melden. Die Meldung an die Behörden übernimmt in größeren Unternehmen in aller Regel die jeweilige Sicherheitsabteilung.

In Deutschland sind für verschiedene Vorfallarten und Teilnehmer des Luftverkehrs verschiedene Behörden als Empfänger solcher Meldungen definiert. So berichten Fluglotsen beispielsweise an eine andere Stelle als Verkehrsflugzeugführer. Zudem wird nach Art des Vorfalls unterschieden, ob dieser beispielsweise an das Luftfahrt Bundesamt (LBA), die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) oder die Aircraft Proximity Evaluation Group (APEG) gemeldet werden muss oder sollte.

Da die Einschätzung der richtigen Meldestelle bei dem Meldenden liegt und gemeldete Vorfälle nicht zwischen den Behörden ausgetauscht oder weitergeleitet werden, kann nicht sichergestellt werden, dass alle involvierten Behörden jederzeit alle relevanten Meldungen erhalten.

Gerade unter den einzelnen Piloten, aber auch innerhalb der Betriebe sind nicht immer alle möglichen oder notwendigen Meldewege bekannt.

Eine möglichst lückenlose Meldung aller Vorfälle und entsprechende Aufbereitung muss das oberste Ziel sein. In der Vergangenheit wurden teilweise Informationen aus Angst vor Verwendung in Ordnungswidrigkeitsverfahren verweigert oder komplett verschwiegen.

POSITION DER VEREINIGUNG COCKPIT

1. Es soll eine zentrale Meldestelle als Fachabteilung eines Bundesamtes eingerichtet und beworben werden, an die alle luftfahrtspezifischen Berichte, ob gesetzlich vorgeschrieben oder freiwillig, gesendet werden. Dies muss auf allen heutzutage gängigen Kommunikationswegen (z.B. Fax, Mail, App, webbasiertes Formular, Schnittstelle zu Reporting-Systemen von Betrieben) möglich sein.
2. Es sollen an diese Institution sämtliche Meldungen übermittelt werden, die mit der Sicherheit des Luftverkehrs zu tun haben. Dabei sollen jegliche Luftfahrtarten, z.B. auch noch nicht berücksichtigte Luftsportarten oder Drohnenflug, berücksichtigt

werden. Ebenso sind sämtliche denkbaren Vorfälle einzubeziehen, seien sie technischer, menschlicher oder Umwelteinflüssen geschuldet.

3. Diese zentrale Meldestelle soll Meldungen anschließend, unter Wahrung des Prinzips der Positive Safety Culture, an sämtliche relevanten Behörden (z.B. auch Europäischer Zentralspeicher¹) und Gruppen weiterleiten.
4. Die Fachabteilung für zentrales Meldewesen soll mindestens auf jährlicher Basis einen Bericht über sämtliche Meldungen aus den Rückmeldungen der relevanten Behörden und Gruppen verfassen. Dieser Bericht soll in die Arbeit zur Verbesserung der Luftfahrtsicherheit in Deutschland einfließen².
5. Das zentrale Meldewesen muss sicherstellen, dass:
 - 5.1. Jede Meldung vertraulich behandelt wird.
 - 5.2. Inhalte von Meldungen an das zentrale Meldewesen nicht im Rahmen von Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren verwendet werden dürfen³.
 - 5.3. Der Meldende die Möglichkeit hat, seine Meldung zur Veröffentlichung frei zu geben oder maximale Vertraulichkeit erbitten kann.
6. Zwecks der Erreichung maximaler Akzeptanz aller Beteiligten fordert die Vereinigung Cockpit die Einbindung aller beteiligten Verbände und Interessengemeinschaften bei der Bildung und Überwachung des zentralen Meldewesens.
7. Der Schutz persönlicher Daten muss zu jeder Zeit gewährleistet bleiben.

¹ Gemäß Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, Artikel 8

² Gemäß Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, Artikel 13, Absatz 11

³ Gemäß Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, Artikel 15 und 16